

Antrag des Vorstands an die Generalversammlung

Statutenänderungen 2019

Autorin: Geschäftsstelle TV ES, 25.3.2019

Ausgangslage

Auf Basis einer WTO –Ausschreibung des BFE übernimmt der Trägerverein Energiesstadt im Mandatsverhältnis die Aufgabe der Zertifizierungsstelle 2000-Watt-Areale. Dies geht mit einigen Änderungen einher. Aufgrund der Änderungen, dass Arealträgerschaften und ArealberaterInnen nicht mehr Mitglied im Trägerverein Energiesstadt sein müssen, müssen die Statuten zuhanden der MV 2019 angepasst werden. Zudem ist der Trägerverein Energiesstadt nicht mehr für die Akkreditierung von 2000-Watt-Areal-BeraterInnen zuständig.

Alle vorgenommenen Änderungen sind in den beigelegten Statuten gelb hinterlegt und stehen im Zusammenhang mit dem Label 2000-Watt-Areale. Weitere Änderungen werden nicht beantragt.

Antrag

Der Vorstand beantragt, die geänderten Statuten 2019 zu beschliessen.

Anhänge

- Vorschlag Statuten 2019

Trägerverein Label Energienstadt

Statuten

1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Trägerverein Label Energienstadt» / «Association Label Cité de l'énergie» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle.
- 1.3 Der Verein ist politisch wie konfessionell neutral.

2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereines ist die Förderung einer nachhaltigen Energie- und Klimapolitik auf kommunaler Ebene. Er vertritt dabei in der Schweiz und auf internationaler Ebene die energiepolitischen Interessen der Schweizer Städte und Gemeinden. Er setzt sich ein für eine sparsame und sinnvolle Verwendung bestehender Ressourcen und fördert die Anwendung von erneuerbaren Energien.
- 2.2 Der Verein gewährleistet seinen Mitgliedern den regelmässigen Erfahrungsaustausch und unterstützt diese ideell und finanziell.
- 2.3 Der Verein ist nicht gewinnorientiert.
- 2.4 Der Verein ist Inhaber des eingetragenen Labels «Energienstadt» («Cité de l'énergie»; «Città dell'energia»; «Cita d'energia»), das er bei Vorliegen der Voraussetzungen an seine Mitglieder verleiht.
- 2.5 Der Verein kann die Nutzung dieser Marke an Dritte übertragen.
- 2.6 Der Verein kann auf der Basis von Vereinbarungen zu Nutzungsrechten weitere Label an seine Mitglieder verleihen, wenn diese Label der generellen Zielsetzung des Vereins dienen. Dazu gehört das Label "2000-Watt-Areal".

3 Mitgliedschaft / Anfang und Ende

3.1 Mitglieder des Vereins sind:

- Städte und Gemeinden
- weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- natürliche und juristische Personen (z.B. Arealträgerschaften).

3.2 ~~Die Trägerschaft eines jeden «2000-Watt-Areal»-Zertifikats ist als juristische Person Mitglied des Trägervereins Energienstadt.~~

3.3 ~~Wird ein Areal durch eine Energienstadt langfristig selbst und alleinig getragen, wird keine weitere Mitgliedschaft fällig, aber der Mitgliederbeitrag erhöht sich um den Beitrag einer juristischen Person. Sobald eine Übertragung der Trägerschaft auf eine juristische Person erfolgt, gilt die allgemeine Regelung für Arealträgerschaften nach Artikel 3.2.~~

3.2 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Der Vorstand nimmt die Gesuche zur Kenntnis.

3.3 Der Austritt aus dem Verein ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres möglich.

3.4 Verstösst ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, so kann es vom Vorstand nach vorheriger Anhörung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

3.5 Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3.6 Vereine und Organisationen können im Trägerverein Energienstadt Mitglied werden, sofern sich die Vereins- / Organisationszwecke nicht widersprechen. Ebenso kann sich der Trägerverein Energienstadt bei anderen Vereinen oder Organisationen Mitglied werden, wenn dies der Erreichung der Vereinszwecke dienlich ist. Besteht ein Interesse an gegenseitiger Mitgliedschaft, können die Mitgliederbeiträge gegenseitig erlassen werden.

4 Finanzierung

4.1 Der Verein finanziert seine Aktivitäten über:

- Mitgliederbeiträge
- Unterstützungsbeiträge
- Spenden
- Stiftungsbeiträge
- Lizenzgebühren
- Zertifizierungsgebühren
- Entgelte für Dienstleistungen
- Eigenleistungen

4.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

- 4.3 Der Trägerverein kann zur Sicherung der Finanzierung für Label, die er aufgrund von Nutzungsvereinbarungen vergibt, Zertifizierungsgebühren festlegen.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Labelkommission
- Revisionsstelle

5.1 Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und tagt mindestens 1 Mal jährlich auf Einladung des Vorstandes. Auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine ausserordentliche GV einzuberufen.

Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden, bzw. vertretenen Mitgliedern gefasst. Jedes Mitglied, bzw. Gemeinde oder Institution, besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in.

Wahlen und Beschlüsse kommen nur zustande, wenn diesen auch die Mehrheit der anwesenden, bzw. vertretenen, mit dem Label Energienstadt zertifizierten Gemeinden sowie mit dem Label 2000-Watt-Areal zertifizierten Trägerschaften zustimmt.

Zuständigkeit der GV (abschliessende Aufzählung):

- Statutenänderung
- Wahl der Vorstandsmitglieder (jeweils auf 2 Jahre; Wiederwahl zulässig)
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, konstituiert sich selber (inkl. PräsidentIn), vertritt den Verein gegen aussen und tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Eine angemessene Vertretung der Mitglieder und Interessengruppen im Vorstand ist anzustreben, z.B. der Gemeinden und Städte, der Landesregionen.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Geschäftsführung
- die Durchführung der GV
- Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
- die Wahl der Labelkommissionen sowie deren Präsidien
- Akkreditierung von AuditorInnen
- Bezeichnung der Geschäftsstelle
- Ernennung von Botschafterinnen und Botschaftern Energienstadt
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Lizenz- und allfälliger Zertifizierungsgebühren
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- die Festsetzung der Kriterien für die Labelvergabe und weiterer Auszeichnungen des Trägervereins (inkl. Erlass und Abänderung eines entsprechenden Reglements, in Absprache mit den beteiligten Partnern)
- Erlass von weiteren Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist zusammen mit EnergieSchweiz für Gemeinden für die Akkreditierung von Energienstadt-BeraterInnen und -KandidatInnen ~~sowie 2000-Watt-Areal-BeraterInnen~~ **en** zuständig.

Der Vorstand amtet als Rekursinstanz für Beschlüsse der Labelkommission **Energie-stadt**. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse über Vergabe und Entzug des Labels. Der Vorstand amtet auch für Beschlüsse zu Akkreditierung von Energienstadt-BeraterInnen und -KandidatInnen ~~sowie 2000-Watt-Areal-BeraterInnen~~ als Rekursinstanz.

Der Vorstand beschliesst zudem über alle Aufgabenbereiche, die keinem anderen Organ übertragen sind.

5.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Geschäfte des Vereins wie Sekretariat, Information, Finanzen etc. in allen Sprachregionen sowie für das Produktmanagement des Labels Energienstadt, die Administration der Labelkommission**en** und der AuditorInnen.

5.4 Labelkommissionen

Der Verein führt zur Erfüllung seiner Zwecke Labelkommissionen. Diese Gremien sind an die statutarischen Aufgaben und Rechte gebunden, ansonsten aber unabhängig und nur bezüglich Fragen der Administration an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Labelkommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Höchstens ein Mitglied kann zugleich Vorstandsmitglied sein. Bei mehreren Labelkommissionen kann jeweils ein Mitglied in zwei Labelkommissionen Einsitz nehmen.

Die Amtsdauer der Labelkommission beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Eine Abberufung eines Mitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen und mit der gleichen Mehrheit zulässig.

Die Labelkommissionen tagen in der Regel zwei bis vier Mal jährlich. In Ausnahmefällen können Label-Erneuerungen auf dem Zirkularweg beschlossen werden, wenn alle Mitglieder mit dem Vorgehen einverstanden sind.

Die Labelkommissionen sind verantwortlich für die Qualitätssicherung des Labels, insbesondere für:

- die Vergabe und den Entzug des Labels «Energiestadt» und weiterer Auszeichnungen des Trägervereins Energiestadt.
- die Überwachung der Einhaltung der Label-Kriterien durch die mit dem Label ausgezeichneten Mitglieder und Trägerschaften.

Sie erarbeiten Vorschläge für die laufende Fortentwicklung der Labelkriterien im Sinne des Zweckartikels dieser Statuten und das Erarbeiten entsprechender Anpassungsvorschläge zuhanden des Vorstandes.

Die Labelkommissionen haben Antragsrecht an den Vorstand.

Die Labelkommissionen haben ein Vorschlagsrecht für ihr Präsidium.

5.5. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der GV schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

6 Auflösung des Vereins

- 6.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf sowohl der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, bzw. vertretenen Vereinsmitglieder, als auch die Mehrheit der anwesenden, bzw. vertretenen, mit dem Label «Energiestadt» zertifizierten Gemeinden.
- 6.2 Verbleibt nach Durchführung der Liquidation infolge Auflösungsbeschlusses ein Erlös, so ist dieser einer gemeinnützigen Organisation zuzuweisen, die – wenn möglich – über eine ähnliche Zweckbestimmung verfügt.

Diese Statuten treten am **21.05.2019 in Kraft** und ersetzen alle bisherigen Statuten.